

Newsletter 15/2021 vom 11.11.2021

[Online-Version anzeigen](#)

Newsletter 15/2021 vom 11.11.2021 zum BaFin RS 15/2021 (GW)

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

ich hoffe, es geht Ihnen gut?

Nachfolgend habe ich wieder einige Neuigkeiten für Sie, soweit Sie unter der Aufsicht der BaFin stehen.

1. Rundschreiben der BaFin vom 10.11.2021

Die BaFin hat am 10.11.2021 ihr [Rundschreiben 15/2021 \(GW\)](#) veröffentlicht.

In diesem geht es um Hochrisikostaat, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, und damit wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen.

Diese Staaten wurden von der FATF zuletzt in ihrem [Bericht vom 21.10.2021](#) genannt. Dabei geht es bei Ländern wie Nordkorea und Iran nicht nur um Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sondern vor allem auch um die Finanzierung von Proliferation (Weitergabe von Massenvernichtungswaffen oder des zur Herstellung benötigten Materials).

Neben diesen beiden Staaten werden

Afghanistan, Bahamas, Barbados, Botswana, Ghana, Irak, Jamaika, Jemen, Kambodscha, Mauritius, Myanmar/Birma, Nicaragua, Pakistan, Panama, Simbabwe, Syrien, Trinidad und Tobago, Uganda und Vanuatu

als Staaten aufgeführt, die Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufweisen.

Hier sind **stets verstärkte Sorgfaltspflichten** mindestens im Sinne des § 15 Abs. 5 GwG einzuhalten, soweit der Vertragspartner oder ein wirtschaftlich Berechtigter dort ansässig ist.

Hinsichtlich **Iran** und **Nordkorea** gelten zusätzliche spezielle strenge Regelungen, die

ebenfalls zwingend einzuhalten sind.

Die Länder

Albanien, Burkina Faso, Cayman Islands, Haiti, Jordanien, Mali, Malta, Marokko, Philippinen, Senegal, Südsudan und Türkei

stehen teils neu (wie nun auch **Jordanien, Mali** und **die Türkei**) unter verstärkter Überwachung der FATF.

Für diese gelten nach dem Rundschreiben jedoch **keine** expliziten Regelungen hinsichtlich der zwingenden Einhaltung von verstärkten Sorgfaltspflichten.

Allerdings sollen diese genannten Staaten bei der Bewertung des Länderrisikos angemessen berücksichtigt werden.

2. Erklärung der BaFin vom 10.11.2021 zu der Umsetzung der EBA-Leitlinien

Die BaFin hat gegenüber der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in dem Comply-or-Explain-Verfahren erklärt, die EBA-Leitlinien vollständig zu beachten und umzusetzen. Dies hat sie am 10.11.2021 in einer **Meldung** bekannt gegeben.

Dies ist insofern von Bedeutung für die der BaFin unterstellten Verpflichteten, dass diese jeweils in ihrer Risikoanalyse die Vorgaben der EBA-Leitlinien vom 01.03.2021 **vollständig einhalten müssen** (vgl. dazu **BaFin-AuA AT**, Kapitel 2.3., S. 11). Die Risikoanalyse sollten daher, soweit sich Änderungsbedarf unter Berücksichtigung der nun aktuellen EBA-Leitlinien vom 01.03.2021 ergeben sollte, zeitnah angepasst werden.

Damit ist sichergestellt, dass Ihnen die Arbeit nicht ausgeht.

So, das war's für heute mit den Neuigkeiten von der BaFin.

Ich wünsche Ihnen nun noch eine nicht allzu stressige Arbeitswoche und für die Karnevalisten ab heute ein Fröhliches Helau und Alaaf, soweit Ihnen nach Feiern zumute ist.

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -

P.S.: Weitere Informationen finden Sie wie immer unter meiner Seite www.anti-gw.de

Diese E-Mail wurde an mail@anti-geldwaesche.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-

Mails erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.